



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Die Ermittlung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Dr. J. Piotrowski, Bad Homburg

Notwendigkeit der Tragbarkeitsermittlung

Der Fremdkapitalbesatz der westdeutschen Landwirtschaft ist allein in dem Zeitraum von 1960 bis 1964 von rd. 12 Mrd. DM auf rd. 17 Mrd. DM und damit von etwa 60 % auf 70 % des jährlichen Verkaufserlöses der Landwirtschaft angestiegen (1, S. 62 ff.). Wenn der Trend sich in den kommenden Jahren auch nicht ganz so kräftig fortsetzen wird, so muß doch mit einer weiteren Zunahme des Fremdkapitals gerechnet werden. Die Eigenkapitalbildung der Landwirtschaft dürfte auf Jahre hinaus nicht ausreichen, um aus eigener Kraft den grundlegenden Anpassungsprozeß durchzuführen, der notwendig erscheint, um auch in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Zweigen der Volkswirtschaft befriedigende Einkommen zu erzielen. Die Integration der Landwirtschaft in eine arbeitsteilige und hochtechnisierte Gesamtwirtschaft wird daher vornehmlich durch den Austausch des Produktionsfaktors Arbeit durch Kapital, vor allem aber durch Fremdkapital, gekennzeichnet. Dies um so mehr, als Kapital in vielen Betrieben, in denen das Flächen- und Arbeitspotential weitgehend unveränderbar vorgegeben ist, praktisch der einzig variable Produktionsfaktor und damit nahezu das einzige Steuerungsmittel für die notwendigen Anpassungsvorgänge ist. Ein verstärkter Einsatz von Kapital wird daher vielfach unabdingbar sein, wenn wachsende Einkommensansprüche befriedigt werden sollen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Kapitaleinsatz wirtschaftlich und tragbar ist. Dabei muß betont werden, daß nicht jede wirtschaftliche Investition tragbar und nicht jede tragbare Investition wirtschaftlich ist.

Die Wirtschaftlichkeit einer Investition kann bekanntlich dann als gegeben angesehen werden, wenn der Mehrertrag, der durch diese Investition ausgelöst wird, größer ist als ihre kalkulatorischen Kosten, d. h. die auf die voraussichtliche wirtschaftliche Laufzeit der Investition bezogenen durchschnittlichen Kapitalkosten wie Abschreibung, Zinsanspruch usw. Diese auf die Rentabilität bezogene Beurteilung der Investitionen ist bei dem Einsatz von Eigenmitteln im allgemeinen ausreichend. Dort aber, wo Fremdkapital in größerem Umfang zum Einsatz kommt, muß zusätzlich die Frage nach der Tragbarkeit der Fremdkapitalkosten gestellt werden. Dabei wird deutlich, daß der Unterschied zwischen kalkulatorischen Kapitalkosten und den effektiven Kosten für das Fremdkapital sich nicht allein im Disagio oder in eventuellen unterschiedlichen Laufzeiten der Kredittilgung und der Abschreibung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erschöpft; vielmehr zeigt sich gerade bei den umfangreichen und besonders kritischen Investitionen im Rahmen durchgreifender Betriebsentwicklungsmaßnahmen, daß die Unterstellung durchschnittlicher Leistungen und Kosten der Investitionen, die

als Mittelwert auf die Laufzeit der Investitionen bezogen werden, den häufig eintretenden Anlaufschwierigkeiten dieser Investitionen nicht gerecht wird, so daß es besonders in den ersten Jahren nach der Investition zu erheblichen Liquidationsstörungen kommen kann. Während Investitionen aus Eigenmitteln, die etwa in vorangegangenen Wirtschaftsabschnitten verdient wurden, die unmittelbare Bereitstellung durchschnittlicher Abschreibungen und Verzinsungen noch nicht verlangen, ist dies bei Fremdmiteinsatz zur Bedienung der Anuitäten alsbald nach dem Investitionsvorgang notwendig.

Es ist daher unumgänglich, mit verstärktem Fremdmiteinsatz und vor allem bei umfassenden und langfristigen Investitionen neben der Rentabilitätskontrolle auch geeignete Methoden zur Ermittlung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bereitzuhalten und anzuwenden.

Bei der Ermittlung der Belastungsfähigkeit gelten für den landwirtschaftlichen Betrieb dieselben Grundsätze, die für jede Unternehmung, die mit Fremdkapital arbeitet, Gültigkeit haben. Insoweit stellt der landwirtschaftliche Betrieb keine Besonderheit dar.

Allerdings ist die Ausgangssituation in vielen landwirtschaftlichen Betrieben mangels ausreichender Buchführungsunterlagen und mangels genügender Erfahrungen und Kenntnisse in der Beurteilung von Investitionszusammenhängen alles andere als erfreulich. Es sind daher besondere Anstrengungen notwendig, diese Lücken so schnell wie möglich zu schließen, zumal die Eigenart der an natürliche Voraussetzungen gebundenen Produktion mit einem vergleichsweise langsamen Kapitalumschlag besonders sorgfältige Investitionsdispositionen erfordert.

Unterschiedliche Zielsetzungen bei der Ermittlung der Belastungsfähigkeit

Die Beurteilung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist für die Landwirte ebenso wie für die Gläubiger, aber auch für agrarpolitische Maßnahmen des Staates von Interesse.

An erster Stelle muß der Landwirt die Belastungsfähigkeit seines Betriebes kennen, gleichviel ob es gilt, Umstellungsvorgänge zu steuern, Gefahren vorzubeugen oder bereits eingetretene Schwierigkeiten zu meistern. Der Landwirt muß als Unternehmer, dessen wirtschaftliches Handeln weitgehend von dem Streben nach Maximierung des Gewinns geleitet wird, nach der Begrenzung fragen, die seinen wirtschaftlichen Dispositionen von der Belastungsfähigkeit seines Betriebes her gesetzt ist. Seine Frage zielt deshalb auf die maximale, nachhaltig mögliche Belastungsfähigkeit seines Betriebes, d. h. auf den insgesamt

verfügbaren Dispositionsraum, innerhalb dessen er eine möglichst optimale Kombination der Produktionsfaktoren anstreben kann. Ob der Landwirt diese maximale Belastungsfähigkeit seines Betriebes auslastet oder nur einen Teil davon beansprucht, hängt dann von dem Ergebnis seiner wirtschaftlichen Überlegungen, insbesondere den speziellen Gegebenheiten des Standorts, des Betriebes, der persönlichen Voraussetzungen, vor allem aber von seinem Unternehmertum und seinen Unternehmerfähigkeiten ab. Selbstverständlich muß dabei vorausgesetzt werden, daß bei der Ermittlung der maximalen Belastungsfähigkeit das Unternehmerrisiko ausreichend berücksichtigt wird, so daß auch hier die Gefahr einer Überbelastung vermieden ist.

Auch der Gläubiger muß ein echtes Interesse an der Wirtschaftskraft des von ihm beliehenen Betriebes haben. Das gilt auch bei realer Absicherung der Kredite. Der Verkehrswert eines Betriebes ist kein ausreichender Maßstab für seine Belastungsfähigkeit, zumal bei langfristigen Krediten. Er stellt nur den geschätzten Veräußerungswert dar, der dem Spiel von Angebot und Nachfrage ausgesetzt weitgehend spekulativer Natur ist. Er kann den Kreditinstituten lediglich als Anhalt dienen, in welchem Umfang ihr Kapital im Falle einer Zwangsversteigerung gesichert ist (2, S. 7).

Die Zwangsversteigerung selbst dürfte auch für die Kreditinstitute das unbeliebteste Mittel sein, rückständige Verbindlichkeiten, die aus der laufenden Wirtschaft nicht aufgebracht werden können, einzutreiben. Eine solche Maßnahme kostet — je nach den Gegebenheiten — meist einen erheblichen und irreparablen Vertrauensverlust der Geschäftspartner. Insoweit muß auch der Gläubiger bei der Beleihung eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Dispositionen auf eine zuverlässige Beurteilung der Belastungsfähigkeit dieses Betriebes gründen.

Da unterstellt werden kann, daß auch der Kreditgeber sein wirtschaftliches Handeln nach dem Motiv der Gewinnmaximierung ausrichtet, kann seine Zielsetzung bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Zielsetzung des Landwirts zusammentreffen, die maximale und nachhaltig mögliche Belastungsfähigkeit des Betriebes unter Beachtung des Unternehmerrisikos beider Partner zu ermitteln und zumindest zu kennen. Inwieweit der Kreditgeber dann bereit ist, den Betrieb bis zu dieser maximal tragbaren Belastungsgrenze zu beleihen, oder aber, ob er weit unter dieser Grenze seine Beleihungszusage fixiert, wird dann unter anderem von den alternativen Möglichkeiten des Kapitalmarktes und der Einschätzung des Risikos sowie der persönlichen Unternehmerleistung des Landwirtes abhängen.

Mit zunehmender Kapitalintensität, steigendem Ausbau der Veredlung, gerade auch in Gebieten mit weniger wertvollen Böden, und einer weiteren Aufstockung der Betriebe durch Pacht wird es immer weniger möglich, den Fremdkapitalbedarf der Landwirtschaft real abzusichern. In zunehmendem Umfang muß die Leistungsfähigkeit des landwirt-

schaftlichen Unternehmers mit zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit herangezogen werden, wie es in anderen Bereichen der Wirtschaft längst üblich ist. Unabdingbare Voraussetzung aber wird sein, daß der landwirtschaftliche Unternehmer seine Leistungsfähigkeit ähnlich wie in anderen Wirtschaftsbereichen nachprüfbar nachweist. Das wird letztlich nur mit einer ordnungsgemäßen Buchführung möglich sein. Davon dürfte es nicht zuletzt abhängen, ob der Kreditgeber bereit ist, bei der Kreditgewährung mit dem Landwirt bis zu dem Punkt im Dispositionsraum einer durch überzeugende Daten begründeten maximalen Belastungsfähigkeit zu gehen, an dem der Landwirt eine optimale Kombination der Produktionsfaktoren und damit eine Maximierung seines Einkommens erwartet.

Im Rahmen der verschiedensten agrarpolitischen Förderungsprogramme hat auch der Staat Interesse an der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Bestimmungsgründe für die Ermittlung der Belastungsfähigkeit hier grundsätzlich anderer Art sein können, als zuvor für Landwirt und Gläubiger beschrieben. Dies gilt auch dann, wenn die staatliche Förderung der Landwirtschaft bewußt als Hilfe zur Selbsthilfe gegeben wird.

Staatliche Förderungsprogramme können nicht auf einen Unternehmer und einen Betrieb, sondern nur auf die Gruppe derer zugeschnitten sein, die gefördert werden sollen. Die Abgrenzung dieser Gruppe erfolgt im allgemeinen nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern unter anderem auch aus sozial-ökonomischen, soziologischen und allgemeinen politischen Gründen. Eine solche Gruppe ist daher in bezug auf Neigungen und Fähigkeiten, Unternehmerinitiative sowie von ihrer Ausgangssituation her verschieden zusammengesetzt.

Im Rahmen solcher Förderungsprogramme kann nur versucht werden, der Mehrheit einer solchen Gruppe gerecht zu werden. Derjenige, der über dem Durchschnitt dieser Gruppe steht oder Überdurchschnittliches zu leisten bereit ist, kann sich durch dieses Prinzip nicht eingeengt fühlen, solange dadurch eine vernünftige Privatinitiative nicht behindert oder er gar für seine Tüchtigkeit und Initiative durch eine geringe Förderung bestraft wird.

Der Einzelne kann im Rahmen staatlicher Förderungsprogramme nicht erwarten, daß die Förderung so reichlich bemessen ist, daß er alsbald ein Spitzeneinkommen erwirtschaften kann. Vielmehr kann es zum Beispiel Absicht des Staates sein, bei beschränkter verfügbaren Förderungsmitteln möglichst vielen Landwirten die Möglichkeit zu geben, ein befriedigendes Einkommen und eine Ausgangsbasis zu erreichen, von der aus bei mittlerer Befähigung eine weitere Einkommensanpassung aus eigener Kraft möglich ist, und von der zugleich der überdurchschnittlich Tüchtige ein Einkommen erzielen kann, das seiner Leistung entspricht.

Die Zielfrage des Staates richtet sich deshalb bei der Beurteilung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe nicht auf die maximale, sondern auf die für den Durchschnitt der Geför-

derden zumutbare Belastungsfähigkeit. Für den Staat stellt sich die Frage, wie hoch die Förderung sein muß, und in welchem Umfang eine Selbstbeteiligung den Betrieben im Mittel der Geförderten zugemutet werden kann, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Diese zweifache Zielsetzung bei der Ermittlung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe stellt keineswegs einen Widerspruch dar. Vielmehr wird hiermit das Spannungsfeld gekennzeichnet, das notwendig erscheint, um die Eigeninitiative nicht „totzufördern“, sondern vielmehr mit Hilfe einer als „Reiztherapie“ gegebenen Förderung anzuregen. Bei dem Übergewicht, das in der Vergangenheit der Produktionsfaktor Boden für die Beurteilung der Belastungsfähigkeit hatte, war die Dipolarität dieser Zielsetzung vorwiegend nur theoretischer Natur. Das mag erklären, daß sie auch heute in der praktischen Diskussion um die Tragbarkeitsermittlung oft unberücksichtigt bleibt und diese dadurch völlig unberechtigt mancherorts in den Ruf kommt, ein Politikum zu sein.

Angesichts der stark wachsenden Bedeutung des „dispositiven Faktors“ im Rahmen einer zur Schwerpunktbildung und Spezialisierung tendierenden Landwirtschaft dürfte die Frage einer maximalen, die Unternehmerleistung mit berücksichtigenden Beurteilung der Belastungsfähigkeit neben der Ermittlung der zumutbaren Belastung im Rahmen von Förderungsprogrammen immer größere praktische Bedeutung erfahren.

Methoden zur Bestimmung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Frey hat in einer 1959 vorgelegten Arbeit einen Überblick über die wesentlichsten der bis dahin bekannten Methoden zur Bestimmung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bis hin zu der vom Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1958 vorgeschlagenen „Methode zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze“ gegeben (2, S. 9 ff.). Die dort erläuterten Methoden sollen an dieser Stelle deshalb unter Hinweis auf die von Frey zusammengetragene Literatur nur in einem Überblick wiedergegeben werden.

1. Die tragbare Rente

Die Belastungsfähigkeit wurde im klassischen Siedlungsverfahren durch die Feststellung der tragbaren Rente ermittelt. Nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15. 5. 1953 ist die tragbare Rente „derjenige von der Siedlungsbehörde festgestellte Jahresbetrag, der aus der Siedlerstelle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zur Verzinsung und Tilgung der für das Siedlungsverfahren gewährten oder übernommenen Kredite aufgebracht werden kann“ (2, S. 10). In Anlehnung an die Finanzierungsbedingungen nach dem Reichs-siedlungsgesetz von 1919 umfaßt die tragbare Rente nur Tilgung und Verzinsung für Land und Gebäude, während alle anderen Kredite — z. B. das Einrichtungsdarlehen — außerhalb der tragbaren Rente getragen werden mußten.

Die tragbare Rente konnte im klassischen Siedlungsverfahren zwangsläufig nur auf das Objekt bezogen werden, da bei den dort aufzubauenden Neubauernstellen keine Aussage über die zurückliegende Wirtschaftsführung zur Verfügung stehen konnte. Nach den Berechnungsmethoden bis 1945 ergaben 4% vom Restkaufgeld, dem nach einer mindestens 10%iger Anzahlung verbleibenden Land- und Gebäudepreis, bezogen auf 1 vha die tragbare Rente. Nach 1945 wurden in den einzelnen Bundesländern jeweils eigene Richtlinien zur Ermittlung der tragbaren Rente herausgegeben. Im wesentlichen ist danach die tragbare Rente das Produkt aus Bodenklimazahl, zum Teil auch aus der Betriebszahl, mit einem Faktor, der zunächst in dem Bereich von etwa 2,00 bis 3,00 angegeben wurde. Das Ergebnis dieser Rechnung ergab die tragbare Rente ausgedrückt in DM je ha.

2. Der Begriff der tragbaren Belastung

Die Schwierigkeiten, die durch die Ausklammerung der Einrichtungsdarlehen aus der tragbaren Rente vor allem nach 1945 entstanden, versuchte man durch die Einführung des Begriffes der „tragbaren Belastung“ zu beheben. Sie umschließt im Gegensatz zur tragbaren Rente auch die Tilgung des Einrichtungsdarlehens. Im Rahmen der Schuldenregulierung nach der Osthilfegesetzgebung von 1930 bis 1932 wurde an Stelle dieses Begriffes aber praktisch mit demselben sachlichen Inhalt der Begriff der „Zinsleistungsfähigkeit“ verwandt.

Die Ermittlung der tragbaren Belastung erfolgte in den meisten Bundesländern zunächst ähnlich wie die Ermittlung der tragbaren Rente, lediglich daß die Faktoren, mit denen Bodenklimazahl oder Betriebszahl zu multiplizieren waren, unter Berücksichtigung der Tilgungsquoten der Einrichtungsdarlehen erhöht wurden. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Vielzahl der Vorschläge darzustellen, die seit 1945 bis in die letzte Zeit hinein zur richtigen Bemessung des Multiplikators unterbreitet wurden, der mit Bodenklimazahl oder Betriebszahl multipliziert die tragbare Belastung in DM/ha ergeben soll. Dazu wurde eine Reihe ausführlicher Buchführungs- und Betriebsuntersuchungen vorgelegt, deren Ergebnisse untereinander aber weit streuen. Für diesen Bemessungsfaktor sind im Bereich von 2,00 bis 4,00 nahezu alle Übergänge in diesen Vorschlägen anzutreffen, wobei weitere Verfeinerungen durch Zu- und Abschläge etwa für bestimmte Bodennutzungssysteme, Betriebsgröße oder andere Faktoren empfohlen wurden. Diese vielfältigen Versuche kennzeichnen das Bemühen, diese „indirekte Betriebsvoranschlagsmethode“ unter Verwendung von Bodenklimazahl oder Betriebszahl, die ihrerseits auf den Reinertragsvorstellungen der Reichsbodenschätzung beruhen, als sehr einfach handhabbare und kontrollierbare Methode zu erhalten und den veränderten Bedingungen laufend anzupassen.

Dennoch kann nicht übersehen werden, daß solche Methoden letztlich immer nur für die Bedingungen, vor allem aber für das Verhältnis der Produktionsfaktoren zueinander, volle Aussagekraft haben, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Reichsbodenschätzung gegeben waren. Mit zunehmendem

Bedeutungswandel der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft muß es daher zwangsläufig immer problematischer werden, die Belastungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes vornehmlich von dem Produktionsfaktor Boden abhängig zu machen. In zunehmendem Umfang dürfte es heute notwendig sein, alle drei Produktionsfaktoren sowie die Wirksamkeit ihrer Zuordnung bei der Ermittlung der Belastungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes darzustellen. Selbst wenn es gelingen würde, hierfür pauschal anzuwendende Faktoren etwa nach dem Muster der Bodenklimazahl zu finden, dürfte die Durchführung einer solchen Methode kaum einfacher und aussagekräftiger sein wie ein einfacher Betriebsvoranschlag, mit dessen Hilfe die Probleme des Einzelbetriebes und die zeitlichen Veränderungen sehr viel besser zu erfassen sind.

So gingen Kahsnitz, Fritzen, Laste und Schreiner (2, S. 17 bis 21 ff.) dazu über, die tragbare Belastung aus dem Roheinkommen der bäuerlichen Familie abzuleiten. Dabei wurde übereinstimmend eine tragbare Belastung in Höhe von 20 % des Roheinkommens als angemessen angesehen. Die Verwendung des Roheinkommens als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Belastungsfähigkeit dürfte eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bis dahin praktizierten Methoden gebracht haben. Dennoch fand die Tragbarkeitsermittlung nach dem Roheinkommen — abgesehen von Schleswig-Holstein — keine breite Anwendung. Zum Teil mögen die Schwierigkeiten der Ermittlung des Roheinkommens in nichtbuchführenden Betrieben dafür verantwortlich gewesen sein, zum Teil aber auch die Problematik, die tragbare Belastung in einem festen Prozentsatz des Roheinkommens zu ermitteln.

Die Summe der aus dem Roheinkommen zu bestrittenden Positionen wie Lebensunterhalt der Betriebsleiterfamilie, Altenteilsleistungen, persönliche Steuern, Investitionen usw. ist auf Grund spezieller betrieblicher wie persönlicher Gegebenheiten von Betrieb zu Betrieb erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem aber wächst sie bei steigendem Roheinkommen nicht ohne weiteres linear mit (2, S. 53).

3. Die Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze

Der Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim BELF hat 1958 vor allem auf den Arbeiten von Frey aufbauend zur Feststellung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die „Methode zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze“ vorgeschlagen. Diese Methode wurde in der Folgezeit vor allem für die Ermittlung der Belastungsfähigkeit von Aussiedlungsbetrieben in einer Vielzahl von Fällen angewandt. Sie überwindet weitgehend die Mängel, die bei der prozentualen Ableitung der Tragbarkeit aus dem Roheinkommen zu befürchten waren. Alle aus dem Roheinkommen zu bedienenden Einzelpositionen wurden hier nun gesondert ermittelt, wobei allerdings für die Lebenshaltungskosten bestimmte Anhaltswerte vorgegeben wurden.

Die Ermittlung des Roheinkommens beruht bei dieser Methode auf einem vereinfachten Betriebsvoranschlag. Die Vereinfachung gegenüber einem vollständigen Betriebsvoranschlag liegt in einer vereinfachten Erfassung der bereinigten Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen), die mit durchschnittlich etwa 35 % des bereinigten Rohertrages angegeben wurden.

Die Einführung eines auf den Einzelbetrieb bezogenen Betriebsvoranschlages in die Methoden zur Ermittlung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bedeutet praktisch eine grundlegende Akzentverschiebung in der Zielsetzung der Tragbarkeitsbestimmung. Alle bis dahin praktizierten Methoden dienten im Rahmen staatlich geförderter Maßnahmen der von dort gestellten Zielsetzung, der zumeist behördlich durchgeführten Feststellung der zumutbaren Belastung. Das konnte bei den klassischen Siedlungsprogrammen, bei der Auslegung von Neubauernstellen und ähnlichem mehr nicht anders sein. Um so weniger konnten diese Methoden der anderen, immer bedeutungsvolleren, der unternehmerischen Zielsetzung bei der Ermittlung der Belastungsfähigkeit gerecht werden. Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze, die auf dem für einen Einzelbetrieb entwickelten Betriebsvoranschlag beruht und unter Berücksichtigung aller notwendigen Abzüge wie auch Reserven ermittelt wird, gibt dem Landwirt als Unternehmer die nachhaltig vertretbare maximale Belastungsfähigkeit seines Betriebes an. Zwangsläufig müssen innerhalb dieser Grenze alle Verbindlichkeiten bedient werden, die nachhaltig von dem Betrieb zu erbringen sind.

Die Kritik an der 1958 entwickelten „Methode zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze“ zielte vor allem auf die Unsicherheit, die bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nichtbuchführender Betriebe der Methode zwangsläufig anhaftet und darauf, daß zu wenig die bisherige Situation und Leistungskraft des Betriebes Berücksichtigung findet.

4. Die Bestimmung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze im Rahmen des „Gutachtens zur Betriebsentwicklung, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit“

In den Richtlinien des BELF vom 26. 7. 1963 für die Förderungen von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ wird bestimmt, daß die Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit der geplanten Maßnahmen mit Hilfe eines Gutachtens zur Betriebsentwicklung, Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit (Betriebsentwicklungsplan) nachzuweisen ist (5). Hierzu wurde von dem Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim BELF eine entsprechende Methode erarbeitet und von dem Richtliniengeber als verbindlich für die vorgenannten Förderungsmaßnahmen (mit Ausnahme von reinen Aufstockungen) erklärt.

Dieser Betriebsentwicklungsplan stellt zunächst eine Weiterentwicklung der oben beschriebenen Methode zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze zu einer vollständig ausgebildeten Be-

etriebsvoranschlagsmethode dar. Neben dem Betriebsziel wurde aber auch das „Ist“ des Betriebes bis hin zur derzeitigen nachhaltigen Kapitaldienstgrenze zur Fixierung der Ausgangssituation einbezogen. Zugleich wurde die Möglichkeit vorgegeben, durch Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Selbstfinanzierungskraft des Betriebes in den letzten Jahren die im Voranschlag für den „Ist“-Betrieb ermittelte derzeitige nachhaltige Kapitaldienstgrenze zu kontrollieren und damit auch bei nicht buchführenden Betrieben die Fehlermöglichkeiten bei der Beurteilung der Ausgangssituation einzuschränken. Erträge und Kosten der einzelnen Betriebszweige wurden in dieser Voranschlagsmethode so zusammengeordnet, daß unschwer die spezialkostenfreien Roherträge der einzelnen Betriebszweige für weiterführende Planungen, wie Erwägungsrechnungen, Programmplanungen und Programmierungen abgeleitet werden können. Über eine KStE-Rechnung wird eine Bilanz zwischen der möglichen Wirtschaftsfuttererzeugung und der darauf abgestimmten Viehhaltung vorgenommen. Die Ergebnisse der Voranschläge für den Ist- und Zielbetrieb werden in Gestalt des bereinigten Rohertrages (ohne Mietwert) zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze auf die hier dargestellte Seite G 6 des Gutachtens übertragen. Im Gegensatz zu der älteren Methode zur Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze werden die bereinigten Sachaufwendungen nicht mehr pauschal, sondern nach getrennten Ermittlungen angesetzt. Soweit etwa für die allgemeinen Kosten der Bodennutzung oder Viehhaltung keine Buchführungswerte zur Verfügung stehen, wurden entsprechende Buchführungsauswertungen von Meimberg (3) bzw. einschlägige Richtwerte (z. B. DLG-Futternormen) in einer Faustzahlensammlung zum Gutachten zusammengestellt. Lediglich für die Position „sonstige Sachaufwendungen, wie Kosten, Steuern und Lasten“ werden ca. 8% des bereinigten Rohertrages als Anhaltswert pauschal eingesetzt. Soweit nach Position 8 der Seite G 6 des Gutachtens Abschreibungen für neue Gebäude der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze wieder zuge schlagen werden, kann dies nur in Höhe der Tilgung geschehen. Entsprechend der Zielsetzung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze, eine für die Unternehmerdisposition maximale Tragbarkeitsgrenze anzugeben, werden hier entsprechende Reservebeiträge für unvorhergesehene Entwicklungen und Risiken vorgeschlagen. In der Position 10 c ist für das Ziel eine Reserve von mindestens 10% vom bereinigten Roherttrag als Anhaltswert vorgeschlagen. Dies gilt für Betriebe mit durchschnittlichem Risiko. Bei Zuchtbetrieben, Sonderkulturen und Betrieben mit einem außergewöhnlich hohen Anteil an bodenunabhängiger Veredlung und ähnlichen besonders risikoreichen Betriebszweigen wird diese Reserve bei der Gutachtenerstellung wesentlich erhöht.

Die im Rahmen des Betriebsentwicklungsgutachtens durchgeführte Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze ist einbezogen in eine Darstellung der beabsichtigten Gesamtentwicklung des Betriebes, deren Realisierbarkeit an Hand eines Gesamtinvestitions- und -finanzierungsplanes ebenso kontrolliert werden kann wie die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen

einer abschließenden Wirtschaftlichkeitsrechnung. Dadurch tritt die Methode der Ermittlung der Belastungsfähigkeit aus ihrem Aktenschrankdasein als Bewilligungsunterlage heraus und kann dem Landwirt, seinem Berater und Betreuer als echtes Arbeitshilfsmittel bei der Betriebsentwicklung dienen. Im Gegensatz zu der sehr statischen Aussage aller vorbeschriebenen Methoden hat diese den Vorteil, daß die Ansätze des Gesamtentwicklungsplanes an den einzelnen entscheidenden Schwellen der Betriebsentwicklung immer wieder überprüft und dadurch auch die Ergebnisse dynamisch an die Entwicklung angepaßt werden, so daß der Landwirt auf veränderte Voraussetzungen reagieren kann.

Dennoch bleibt auch bei dieser Methode die Unsicherheit der Daten in nicht buchführenden Betrieben, obschon die Möglichkeiten der Fehleinschätzungen hier bereits erheblich eingeschränkt worden sind. Dieses Problem kann aber letztlich nur durch eine betriebsgerechte Buchführung gelöst werden, wozu die Einführung eines jährlich aufzustellenden Vermögensstatus ein guter Übergangsschritt sein dürfte. Ferner wäre zu wünschen, daß diese Methode noch konsequenter auf die praktischen Erfordernisse einer echten Stufeninvestition des Betriebes abgestellt werden könnte. Unter diesen Voraussetzungen dürfte diese Methode der Zielsetzung des Landwirts als Unternehmer, aber auch der Zielsetzung des Gläubigers an die Bestimmung der Belastungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes weitgehend gerecht werden.

Wie aber kann die Zielsetzung des Staates, im Rahmen seiner Förderungsprogramme die zumutbare Belastung zu ermitteln, heute erfüllt werden? Auf Grund der Beurteilungen der hier diskutierten Methoden muß gefolgert werden, daß auch für diese Fragestellung alle mechanisch auf Bodenklimazahl o.ä. errechneten tragbaren Belastungen der Entwicklung in unseren Betrieben heute nicht mehr gerecht werden. Auch hier wird man nicht umhin können, totale Betriebsdurchrechnungen nach der zuletzt beschriebenen Methode vorzunehmen, allerdings mit Ansätzen und Unterstellungen, die für den Durchschnitt der zu fördernden Landwirte und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten real sind. Im Rahmen regionaler Förderungsprogramme, großräumiger agrarstruktureller Rahmenplanungen u. ä. stehen ohnehin solche Aufgaben an. Gegebenenfalls können sie mit Hilfe von Modellplanungen gelöst werden, bei denen aber nicht das theoretisch erreichbare Optimum, sondern die mit dem Durchschnitt der zu fördernden Landwirte tatsächlich zu erreichenden Ziele bei realistischer Abschätzung der Ausgangssituation interessiert. So auch nur können die Bestimmungen des EWG-Anpassungsgesetzes aufgefaßt werden, wonach Hilfen oberhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze — und hier kann wohl nur die zumutbare und nicht die maximale gemeint sein — in Aussicht gestellt werden.

Nichts wäre hier unheilvoller, als diese beiden notwendigerweise verschiedenen Zielsetzungen aus der Sicht des Unternehmers und des Staates dadurch zu „vereinfachen“, daß die unter Berücksichtigung von Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko errechnete maximale Belastungsfähigkeit der Ein-

	Ist (19.....) DM	Ziel (19.....) DM
1. Bereinigter Rohertrag ohne Mietwert ¹⁾ (siehe Tabelle G 6c)		
2. Bereinigte Sachaufwendungen incl. Kostensteuern und Lasten		
a) allgemeine Kosten der Bodennutzung (siehe Tabelle G 6d)		
b) allgemeine Kosten der Viehhaltung (siehe Tabelle G 6d)		
c) Gebäudeunterhaltung und Abschreibungen (siehe Tabelle G 6d)		
d) Maschinen-Abschreibungen, Reparaturen, Miete (s. Tabelle G 6e)		
e) sonstige Sachaufwendungen sowie Kostensteuern und Lasten (ca. 8% des bereinigten Rohertrages als Anhaltswert)		
f) Deich- und Siellasten		
g) Summe 2a) bis 2f)		
3. Betriebseinkommen ohne Mietwert (1 abzüglich 2g)		
4. Fremdlöhne (Bruttolöhne)		
5. Roheinkommen der Familie (3 abzüglich 4)		
6. Allgemein erforderliche Aufwendungen		
a) persönliche Steuern		
b) Krankenversicherung und Lebensversicherung		
c) Beitrag zur gesetzlichen Altershilfe		
d) Lebenshaltungskosten ohne Mietwert		
e) Summe 6a) bis 6d)		
7. Zwischensumme 5 abzüglich 6e		
8. Abschreibungen für neue Gebäude (siehe Tabelle G 6d)		
9. Finanzielle Leistungsgrenze (7 abzüglich 8)		
10. Variable Aufwendungen einschließlich Reserve		
a) Pachten		
b) außergewöhnliche Altenteilsverpflichtungen		
c) Reserve (Anhaltswerte: Ist=5%, Ziel=10% v. bereinigten Rohertrag)		
d) Summe 10a bis 10c		
11. Zwischensumme 9 abzüglich 10d		
12. Nettoeinnahmen aus Wald und Waldanteilen		
13. Nachhaltige außerlandwirtschaftliche Nettoeinnahmen ²⁾		
a)		
b)		
c) Summe 13a) und 13b)		
14. Nachhaltige Kapitaldienstgrenze (11 zuzüglich 12 und 13c)		
15. Weitere außerlandwirtschaftliche Nettoeinnahmen ²⁾		
a) für Jahre		
b) für Jahre		
c) Summe 15a) und 15b)		

¹⁾ Die Ermittlung von bereinigtem Rohertrag und bereinigten Sachaufwendungen erfolgt auf den Hilfstabellen G 6a — G 6c. Statt dessen können auch landesübliche Formulare verwendet werden, die den Gang der Ermittlung in mindestens gleicher Ausführlichkeit erkennen lassen. Die Hilfstabellen bzw. die sie ersetzenden Formulare sind beizufügen. Bei der Berechnung des bereinigten Rohertrages ist von Erträgen auszugehen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig erzielbar sind.

²⁾ Siehe Erläuterungen zum Gutachten.

fachheit halber auch zur Bemessung von Förderungshilfen des Staates oder, was noch schlimmer wäre, zu irgendwelchen Bedürftigkeitsprüfungen herangezogen würden. Dadurch würde nicht nur Tüchtigkeit und Initiative bestraft werden; vielmehr wäre dann für den Landwirt nichts ökonomischer, als bei strenger Vermeidung jeden Unternehmerrisikos möglichst unökonomische Ziele und Absichten vorzugeben. Das aber kann doch wohl nicht ernsthaft angestrebt werden!

Zusammenfassung

Die Ermittlung der Belastungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gewinnt mit steigendem Fremdkapitaleinsatz zunehmend an Bedeutung. Dabei ist die Zielsetzung für den Landwirt als Unternehmer, der Maximierung seines Einkommens anstrebt, notwendigerweise anders als für den Staat, der im Rahmen seiner Förderungsprogramme einer bestimmten Gruppe Hilfestellung zur Erreichung eines Mindesteinkommens geben will. Insoweit muß zwischen einer nachhaltig maximalen und einer zumutbaren Belastungsgrenze unterschieden werden.

Die bei klassischen Siedlungsverfahren angewandten Methoden zur Bestimmung der tragbaren Rente und der tragbaren Belastung, die weitgehend auf Daten der Reichsbodenschätzung fußen, müssen heute als weitgehend überholt angesehen werden. Mit der Methode zur Bestimmung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze und ihrer Weiterentwicklung und Einbeziehung in einen Gesamtbetriebsentwicklungsplan kann heute den Erfordernissen des Einzelbetriebes weitgehend Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Unsicherheit der Ausgangsdaten durch Buchführungsunterlagen, Übergangsweise durch die Einführung des Vermögensstatus, weiter eingeschränkt werden kann. Mit Hilfe dieser Methode kann sowohl die Zielsetzung des Einzelbetriebes nach Ermittlung einer maximalen nachhaltigen Kapitaldienstgrenze wie auch mit realistischen Modellansätzen für die Zielsetzung des Staates zur Förderung einer Gruppe erreicht werden.

Determination of limits of encumbrance of farms

The determination of the limits of encumbrance of farms is increasing in its importance with a rising input of borrowed capital. In this context the aim of the farm operators as an entrepreneur maximizing his net income is quite different from that of the state supporting a definite group of individuals in order to secure a minimum income for them within the framework of a support program. Insofar a distinction has to be made between a persistent maximum limit of encumbrance and a reasonable limit of encumbrance.

Methods which have been used in the „classical“ land settlement scheme in order to determine the bearable interests and the bearable encumbrance were based to a large extent on the data of the „Reichsbodenschätzung“; these methods have to be judged as greatly out of date. Today the requisites of the individual farm can largely be taken into account by the method for determination of the persistent limit of capital costs and its further development as well as its incorporation in a plan for development of the total farm. It must however presupposed that the uncertainty of the initial data has to be further reduced by the use of book-keeping data and by the introduction of the statement of affairs as a transition stage. Having determined the maximum persistent limit of capital costs and by the use of realistic initial models the aim of the individual farm as well as that of the state in order to support a group of individuals can be reached by the help of these methods.

Literatur

- (1) Grüner Bericht 1965, Bundestagsdrucksache IV/2990.
- (2) Frey, H.: Zum Problem der Belastungsfähigkeit bäuerlicher Betriebe. — Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e. V., Bonn 1959.
- (3) Meimberg, P.: Vereinfachte Betriebsplanung. — Man. Gießen 1962.
- (4) Priebe, H.: Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze im landwirtschaftlichen Betrieb. — Innere Kolonisation, H. 3, 1959.
- (5) Richtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Plans“ vom 26. Juli 1963, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, IV B 1-4310, 1 — 76/63.

Zur Schätzmethode bei Teilflächenabgaben

Dr. R. Zapf

Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues, Weihenstephan

Die klassischen Werke der landwirtschaftlichen Schätzungslehre befassen sich hauptsächlich mit der Taxation ganzer Betriebe, wobei der Streit zwischen Ertragstaxe (Thaer, v. d. Goltz, 3) und der Kapitaltaxe (Aereboe, 1) im Vordergrund des Interesses steht. Den Besonderheiten, die sich bei der Abschätzung von Teilflächen ergeben, widmet dagegen Aereboe in seinem über 500-seitigen Lehrbuch ganze 8 Seiten Text sowie eine mehrseitige Tabelle über „Die durchschnittlichen Kaufpreise der Stückländereien oder nackten Bodenparzellen...“. Seine Ausführungen zu diesem Thema beziehen sich im wesentlichen auf Landverkauf bzw. -verkauf von Betrieb zu Betrieb. Der Preis müsse sich hier, wie in allen anderen Fällen so bilden, daß „der durch den Besitzwechsel erreichbare Vorteil zwischen beiden Parteien christlich geteilt wird“; danach habe der Taxator zu befinden. Für eine gerechte Preisermittlung werden sodann Mindest- und Höchstgrenzen aufgezeigt. Als entscheidend wird dabei stets der Einfluß der Flächenveränderung auf den Gesamtbetrieb herausgestellt: „Boden stellt immer nur ein — wenn auch oft das wichtigste — Zahnrad des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes vor“. Darüberhinaus wird

noch die Möglichkeit auftretender Wirtschafterschwernisse bei Enteignungen gestreift, aber dieserhalb lediglich auf die einschlägigen Gesetze sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen verwiesen.

Damit hat Aereboe eine Entwicklung eingeleitet, die sich bis in unsere Zeit — ohne wesentliche Änderungen — fortgesetzt hat. Bei freiwilligem Teilflächenverkauf bildet sich der Grundstückspreis aufgrund der Angebots-Nachfrage-Verhältnisse; bei unfreiwilliger Landabgabe an die öffentliche Hand wird die Entschädigung aufgrund geltender Gesetze und Bestimmungen ermittelt. Im ersten Fall werden gutachtliche Stellungnahmen nur selten angefordert; im zweiten Fall sind sie dagegen immer dann notwendig, wenn die beiden Beteiligten, nämlich die jeweilige Behörde, die im öffentlichen Interesse bestimmte Ländereien benötigt, und der Landwirt sich nicht über den Wert des Grundstückes einig werden können.

In den letzten Jahren ist der Landbedarf der öffentlichen Hand ständig gewachsen; vor allem der Umfang des Straßenbaues und die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Landesverteidigung haben